

Von: Rechtsanwalt Bernd Schäfer <info@raberndschaefer.de> 
Betreff: Entwurf-Schreiben an diverse Handwerksbetriebe
Datum: 9. Februar 2016 08:47:52 MEZ
An: <schwaer@modutec.de>

10 Anhänge, 404 KB

RECHTSANWÄLTE

BERND SCHÄFER
UND KOLLEGEN



61152 FRIEDBERG/HESSEN
Postfach 10 12 13
Haagstraße 8-10
Telefon (06031) 1 20 32 u. 7 32 53
Telefax (06031) 6 21 87

Herrn
Bernd Schwär

Datum: 09.02.2016 schä-tl
REG-Nr.: VV – 00118/16
(bitte angeben)

Entwurf-Schreiben an diverse Handwerksbetriebe

Sehr geehrter Herr Schwär,

in der Angelegenheit, in der wir sprachen, übergebe ich Ihnen beigeschlossen den Entwurf eines Schreibens, den ich so vorsichtig formuliert durchaus an betroffene Betriebe senden könnte.

Bitte schauen Sie nach und teilen Sie uns dann mit, wie wir weiter vorgehen sollen.

Gerne hätte ich auch die Anschrift Ihrer Schreinerinnung näher dargetan, damit bei uns die Aktenführung komplett ist.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Schäfer
-Rechtsanwalt-

Diverse Handwerksbetriebe
im Freiburger Raum

**„Rundschlag der Sozialkasse Bau/Urlaubskasse Bau“
Hier gerichtet gegen insbesondere Schreiner-/Tischlerhandwerksbetriebe in
Ihrem Beritt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als auf Verfahren gegen die Urlaubskassen Bau u. a. spezialisierte Anwaltskanzlei
müssen wir im Moment zusehen, wie in der gesamten Bundesrepublik Schreiner-
betriebe/Tischlerbetriebe unter den Bereich der Sozialkassen Bau gezogen werden mit
hoher rückwirkender Beitragspflicht, weil eben von den Schreinerbetrieben teilweise
Arbeiten durchgeführt werden, die unter den Bautarifvertrag fallen.

Wir sind deshalb bereits in Norddeutschland in vielen Betrieben unterwegs gewesen,
um mit Informationsveranstaltungen darauf aufmerksam zu machen und Möglichkeiten
aufzuzeigen, wie man der Beitragspflicht der Soka-Bau durch anderweitige Verbands-
mitgliedschaften entgehen kann.

Insbesondere ist es hier so, dass die jeweilige Landesinnung eigene Tischlertarifver-
träge geschlossen hat, die aufgrund ihres Inhaltes der Einschränkung zur Allgemein-
verbindlichkeit die Mitgliedschaft in der Soka-Bau ausschließen.

Sollte bei Ihnen in irgendeiner Weise da Informationsbedarf bestehen, stehen wir hierfür
jederzeit in Form von Informationsveranstaltungen, die wir gerne vor Ort durchführen
können, zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

(Bernd Schäfer)
-Rechtsanwalt-

P.S.: Nähere Angaben können Sie auch bereits unserer Homepage
www.raberndschaefer.de entnehmen.

D. U.

RECHTSANWÄLTE

BERND SCHÄFER
JÖRG DAVID
ANDREAS RÜHL
JOHANNES SCHÄFER
SABINE SCHMITT*

Ab 1.1.2017
firmieren wir neu als
Schäfer und Partner mbB
Rechtsanwälte

aaXlegal® group
law consultants

Bernd Schäfer u. Kollegen, Rechtsanwälte, Postfach 10 12 13, 61152 Friedberg

61152 FRIEDBERG/HESSEN
Postfach 10 12 13
Haagstraße 8-10
Telefon (0 60 31) 1 20 32 u. 7 32 53
Telefax (0 60 31) 6 21 87
eMail: info@raberndschaefer.de
www.RaBerndSchaefer.de

Zweigstelle:
80538 München, Oettingenstraße 25, Telefon (089) 29 19 01 0

* zugleich Kooperationskanzlei Hungen:
35410 HUNGEN - Gießener Str. 5
Telefon (0 64 02) 5 19 74 84

Kooperationsbüros in:

- Deutschland	München	(RA Karl Jusek)
	Hamburg/Ahrensburg	(RA und Notar Dr. Christen Prasse)
	Berlin	(RA Jörg Franzke)
- Österreich	Imst/Tirol	(RA Dr. Markus Skarics)
- Italien	Reggio Emilia/Bologna	(RAe Fornacari & Schilck)
	Meran/Südtirol	(RA Dr. Pirhofer & Partner)

Vorbeugende Information

an u.U. betroffene
Unternehmen/Handwerksbetriebe

Datum: 10.11.2016 schä-cs
REG-Nr. - ohne
(bitte angeben)

Angelegenheiten gegen SOKA-Bau/Urlaubskasse Bau (ULAK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Angelegenheiten gegen die Sozialkassen Bau/Urlaubskasse Bau erhalten Sie nachfolgende

vertrauliche Informationen:

Wenn sich die SOKA-Bau/ Urlaubskasse Bau an Sie wendet und versucht, Ihren Betrieb unter den Geltungsbereich des allgemeinverbindlich erklärten VTV-Bau zu ziehen, muss folgendes unbedingt beachtet werden:

für den Fall, dass sie damit erfolgreich wäre, würden Sie beitragspflichtig und müssten, rückwirkend für rund 4 Jahre, Auskünfte über die Bruttolohnsummen Ihrer gewerblichen Arbeitnehmer erteilen und, ausgehend von diesen Bruttolohnsummen z. Zt. ca. 20 % (in den neuen Ländern derzeit 18 %) an Beiträgen an die ZVK abführen sowie pauschale Beiträge bezüglich aller technischen und kaufmännischen Angestellten.

Demgegenüber stehen Ihnen dann Erstattungsansprüche gegenüber der Urlaubskasse zu, die allerdings generell nur rückwirkend zwei Jahre gegen diese geltend gemacht werden können laut Tarifvertrag. (Die zweijährige „Verfallfrist“ läuft spätestens ab der rechtskräftigen Feststellung der Beitragspflicht zur SOKA BAU!)

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der an die ZVK zu zahlende Betrag in aller Regel deutlich höhere Summen ausmacht, als die Beträge, die Sie als Erstattung zurückverlangen können.

Kanzlei RAe Bernd Schäfer & Kollegen ist ein rechtlich selbstständiges Mitglied der aaXlegal group.
Hinweis: - Telefonische Auskünfte sind unverbindlich – fallbezogene Daten werden elektronisch gespeichert –

Volksbank Mittelhessen
BIC: VBMHDE5F
IBAN: DE6251390000086987201

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE52518500790051006488

Postbank Frankfurt/M.
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE91500100600157346608

USt-IdNr.: DE112261963

Neu: Ab 01.07.2013 können rückwirkende Forderungen bezüglich Beiträge seitens der SOKA-Bau saldiert werden mit dem Ihnen zustehenden Erstattungsanspruch. Dies setzt deren Neuberechnung voraus und die Zahlung der Differenz der Beitragsforderung zur Erstattung an die SOKA-Bau.

Ist dies erfüllt, wird saldiert/verrechnet.

Nähere Erläuterungen hierzu geben wir gern.

Die SOKA-Bau/ULAK wird nunmehr im Rahmen der Klage versuchen, von Ihnen die entsprechenden Auskünfte zu erlangen.

ACHTUNG:

Diese Klagen werden aufgrund tarifvertraglicher Neuregelungen nunmehr von der Urlaubskasse BAU (ULAK) erhoben!!!

Es gibt mehrere Stufen der einzelnen Klagen, nämlich

a) **Auskunftsklage**

Hier werden Sie beklagt von der ZVK vor dem Arbeitsgericht Wiesbaden (für Berlin und die neuen Länder: Arbeitsgericht Berlin), Auskunft zu erteilen, wie viele gewerbliche und angestellte Arbeitnehmer in dem in Rede stehenden Zeitraum bei Ihnen mit welchen Bruttolohnsummen beschäftigt waren.

Für den Fall der Verurteilung und der nicht fristgerechten Erteilung der Auskunft wird gegen Sie eine Entschädigungssumme beantragt, die 6 Wochen nach Verkündung des Urteils vollstreckbar ist.

ACHTUNG:

Diese Auskunftsklagen werden künftig wohl kaum noch erhoben werden.

Stattdessen wird die ULAK für die SOKA-BAU arbeitsgerichtliche Mahnbescheide gegen die Arbeitgeber erwirken mit Beiträgen auf Mindestlohnbasis.

Problem dabei:

Gegen diese Mahnbescheide muss innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch erhoben werden, zur Vermeidung des Erlasses eines Vollstreckungsbescheides!!

b) Leistungsklage

Soweit über Dritte (AOK, Arbeitsamt, Bauberufsgenossenschaft usw.) die Soka bereits die diesbezüglichen Auskünfte erlangt hat, werden Sie gegebenenfalls mit einem Mahnbescheid oder einer Leistungsklage überzogen, das heißt, es wird gegen Sie beantragt werden, entsprechende Zahlung, meistens in fünf- bis sechsstelliger Höhe, an die Soka zu leisten.

c) Mindestbeitragsklage (Schätzklage)

Es gibt die Möglichkeit, dass die Zusatzversorgungskasse Bau sogenannte "Schätzklagen" erhebt, das heißt, einfach behauptet, dass Sie eine bestimmte Zahl an Arbeitnehmern beschäftigen und diese mal den Jahresmindestlohn der Berechnung zu Grunde legt.

In allen vorgenannten Fällen müssen Sie auf jeden Fall über uns sofort etwas gegen die entsprechenden Klagen tun, da ansonsten Versäumnisurteile gegen Sie ergehen.

Dabei muss den Klagen dezidiert entgegengetreten werden und dargelegt werden, warum Sie nicht dem Geltungsbereich des Verfahrenstarifvertrags Bau unterfallen.

Da dieser Vertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist, gilt er für alle Betriebe, die zu mehr als 50 % die in den Bautarifverträgen aufgeführten baulichen Tätigkeiten verrichten, und zwar gemessen an der gesamtarbeitszeitlichen Tätigkeit der gewerblichen Arbeitnehmer.

Diese müssen wir prüfen und insoweit festlegen, ob und wie sich gegen die einzelnen Klagen verteidigt werden kann.

Dies werden wir in persönlichen Gesprächen versuchen, mit Ihnen zu klären.

Es gibt dann mehrere Vorgehensweisen bezüglich der einzelnen Klagen:

A) Soweit eine Auskunftsklage gegen Sie erhoben wird, kann natürlich die Auskunft erteilt werden.

Das Klageverfahren wäre damit beendet und Sie hätten nicht das Kostenrisiko, insbesondere auch wegen der Anwaltskosten.

Zwar ist es im Arbeitsgerichtsverfahren so, dass immer jeder nur seine Anwaltskosten zu tragen hat, aber die können bei der Höhe der Streitwerte natürlich auch viel Geld ausmachen. Das Problem ist nur, dass dann, wenn Auskunft erteilt ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Zusatzversorgungskasse Bau dann nicht mehr Auskunftsklage, sondern Leistungsklage erhebt und Sie wieder in der gleichen Problematik sitzen.

Während bei der Auskunftsklage die Verjährungseinrede erhoben werden kann, da die Auskunftsklage an sich die Verjährung nicht unterbricht, ist dies bei der Leistungsklage nicht möglich.

Aus diesem Grund ist es oft empfehlenswert, muss aber im Einzelfall besprochen werden, lieber die Auskunftsklage durchzuziehen und damit durch die lange Laufzeit vielleicht zu erreichen, dass der eine oder andere Zeitraum verjährt.

Wenn arbeitsgerichtliche Mahnbescheide ergehen, muss innerhalb einer Woche ab Zustellung (auch bei Niederlegung) der Widerspruch dagegen beim Gericht eingehen, ansonsten die SOKA BAU einen Vollstreckungsbescheid erwirken und daraus vollstrecken kann!

B) Soweit Leistungsklage erhoben wird, ist es so, dass, ebenso wie bei der Auskunftsklage, dezidiert dann diesseits erwidert werden muss, damit eine Chance besteht, aus dem Geltungsbereich herauszukommen bzw. nicht hineinzufallen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die arbeitszeitliche Tätigkeit aufzulisten, wobei es darauf ankommt, dass tatsächlich nicht zu mehr als 50 % bauliche Leistungen verrichtet werden.

Abhängig ist dies nicht von den Umsätzen, sondern ausschließlich von den arbeitszeitlichen Tätigkeiten der gewerblichen Arbeitnehmer.

C) Gleichermaßen verhält es sich bei den sogenannten "Mindestbeitragsklagen".

Alles in allem sehen Sie, wie kompliziert die Materie ist, und wir müssen das Ganze natürlich ausführlich und auf Ihren Betrieb bezogen besprechen.

Ich möchte Sie nur jetzt schon darauf aufmerksam machen, wo die "Pferdefüße" sind. Aufgrund der Sozialgesetzgebung ist die Zusatzversorgungskasse Bau als Versicherung und sogenannte "Sozialkasse" berechtigt, mit der Bundesagentur für Arbeit, der AOK, der Bauberufsgenossenschaft u. ä. vertragliche Vereinbarungen einzugehen, dass man sich wechselseitig Auskunft erteilt. So darf es Sie deshalb nicht wundern, wenn zum Beispiel bei Ihnen wegen Winterbau-Umlage / Winterbeschäftigungskurzarbeitergeld durch die Arbeitsagentur geprüft wird, dann plötzlich die Zusatzversorgungskasse Bau die entsprechenden Zahlen hat. Auch hier müssen wir das entsprechende Vorgehen bereden.

Auch gegenüber der Arbeitsagentur sind Auskünfte gefährlich, wengleich Sie nach den gesetzlichen Vorschriften hierzu teilweise verpflichtet sind.

(Anmerkung: gerne bedienen sich Soka-Bau und Arbeitsagentur auch der Hilfe der staatlichen Hauptzollämter, die die Unterlagen dann sicherstellen/ beschlagnahmen können!!!)

Es gilt also, "Vorsicht walten zu lassen".

Zudem weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass für den Fall, dass Ihr Betrieb dem Geltungsbereich der Tarifverträge Bau unterliegt, dann auch unter anderem die speziellen Vorschriften der Mindestlohnverordnung sowie die des Arbeitnehmerent-sende-/ Überlassungsgesetzes gelten mit ihren speziellen "Unzulässigkeiten", harten Sanktionen gegen die Verantwortlichen des Betriebs, der Bürgenhaftung u.a.m.

Alles Nähere sollten wir im gemeinsamen Gespräch erörtern.

Und aufpassen:

Die Soka-Bau und Ihre Vertreter schrecken nicht davor zurück, Ihre Arbeitnehmer anzurufen/anzuschreiben und auszufragen, um die Klage zu begründen.

Bitte weisen Sie Ihre Arbeitnehmer darauf hin, dass diese der Versicherung SOKA-Bau keinerlei Auskünfte geben müssen!

Dies nur als Information vorab.

Den Forderungen der SOKA können Sie entgehen, wenn Sie z.B. unter einen der den Bautarif ausschließenden Tarifverträge fallen.

Das ist beispielsweise mit einer Mitgliedschaft in der einschlägigen Tischler-/Schreinerinnung möglich, soweit diese Mitglied im zuständigen Landesinnungsverband ist und den „den Bau ausschließenden“ Tarifvertrag abgeschlossen hat.

Näheres ist im Einzelfall zu prüfen.

ACHTUNG: Für den Fall auch der rückwirkenden Erfassung zur Soka-Bau, greifen dann (rückwirkend) zusätzlich gesetzliche Vorschriften, wie Mindestlohnverordnung, Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz usw. mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen!!!

Wir beraten/vertreten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Schäfer)
- Rechtsanwalt -



Schreiner-Innung Freiburg Dorfstraße 36 D 79280 Au im Hexental

*Schreinerei Eschmann
z.Hd. Herrn Nikolaus Eschmann
Straßburgerstraße 4*

79110 Freiburg

Schreiner - Innung Freiburg

Bernhard Schwär
Obermeister

*Dorfstraße 36
D 79280 Au b. Freiburg*

*Email info@schreiner-innung-freiburg.de
www.schreiner-innung-freiburg.de*

Au den. 2016

SOKA-BAU

Sehr geehrter Herr Eschmann

durch Ihre Mitgliedschaft in der Schreiner - Innung Freiburg entfällt die Mitgliedschaft in der SOKA-BAU.

*Die Schreiner-Innung Freiburg ist Mitglied im Landesfachverband Baden-Württemberg
und der Landesfachverband hat einen gültigen Tarifvertrag mit der IG-Metall, Abteilung Holz.*

Mit freundlichen Grüßen

*Bernd Schwär
Obermeister Schreiner Innung Freiburg*